



STEUERINFORMATIONEN

herausgegeben von der Schweiz. Steuerkonferenz SSK
Vereinigung der schweizerischen Steuerbehörden

INFORMATIONS FISCALES

éditées par la Confédération suisse des impôts CSI
Union des autorités fiscales suisses

INFORMAZIONI FISCALI

edite della Conferenza svizzera delle imposte CSI
Associazione autorità fiscali svizzere

INFURMAZIUNS FISCALAS

edidas da la Conferenza fiscalas svizra CFS
Associazion da las autoritads fiscalas svizras

D Einzelne Steuern

**Einkommenssteuer
Zusammenfassung
Mai 2023**

Kurzer Überblick über die Einkommenssteuer natürlicher Personen

(Stand der Gesetzgebung: 1. Januar 2023)

Autor:

Team Steuerelementation
Eidg. Steuerverwaltung

Auteur:

Team Documentation
Fiscale
Administration fédérale
des contributions

Autore:

Team Documentazione
Fiscale
Amministrazione federale
delle contribuzioni

Autur:

Team Documentaziun
Fiscalas
Administraziun federala
da taglia

Eigerstrasse 65
CH-3003 Bern

email: ist@estv.admin.ch

Internet: www.estv.admin.ch

1 EINLEITUNG

Die Einkommenssteuer ist wahrscheinlich die bekannteste Steuerart und wird auf dem Einkommen natürlicher Personen erhoben. Diese Steuer, welcher grundsätzlich alle Bürger unterworfen sind, hat eine grosse Bedeutung für die Fiskaleinnahmen der öffentlichen Gemeinwesen.

Sowohl der Bund als auch alle Kantone und Gemeinden erheben eine allgemeine Einkommenssteuer. Sie wird grundsätzlich nach der Summe aller Einkünfte (z.B. aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit, aus Vermögensertrag usw.) bemessen.

Diese Summe (Bruttoeinkommen) entspricht aber nicht dem **steuerbaren Einkommen**. Dieses ergibt sich erst nach Vornahme der Aufwendungen, der allgemeinen Abzüge und der sozialen Abzüge. Allein das steuerbare Einkommen dient als Grundlage zur Steuerberechnung.

Dieser Einkommenssteuerbetrag trägt den individuellen Verhältnissen in verschiedener Hinsicht Rechnung, z.B. mit der Höhe des Einkommens, den Kosten zur Erzielung des Einkommens sowie den persönlichen Lebensverhältnissen wie Zivilstand oder Anzahl der Kinder. Die Einkommenssteuer nimmt damit in ausgeprägter Weise Rücksicht auf die **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** jeder einzelnen steuerpflichtigen Person.

Die Einkommenssteuern der Gemeinden richten sich nach den kantonalen Steuergesetzen und damit nach der Veranlagung für die Kantonssteuer.

In fast allen Kantonen haben die anerkannten Religionsgemeinschaften (Landeskirchen) oder ihre Kirchgemeinden das Recht oder die Pflicht, Kirchensteuern zu erheben. Diese Steuern dürfen nur von denjenigen Personen bezogen werden, die einer anerkannten Kirche angehören. Als Berechnungsgrundlage für die Kirchensteuer dient die Veranlagung der Kantons- oder Gemeindesteuer.

2 SUBJEKTIVE STEUERPFLICHT

2.1 Allgemeines

Sowohl der Bund als auch die Kantone und Gemeinden unterscheiden grundsätzlich zwischen der **unbeschränkten und der beschränkten Einkommenssteuerpflicht**:

Der unbeschränkten Einkommenssteuerpflicht unterworfen sind natürliche Personen, die

- ihren Wohnsitz in der Schweiz (bzw. in einem Kanton) haben; oder
- ungeachtet vorübergehender Unterbrechungen während mindestens 30 Tagen in der Schweiz verweilen und eine Erwerbstätigkeit ausüben; oder
- ungeachtet vorübergehender Unterbrechungen während mindestens 90 Tagen in der Schweiz verweilen, ohne eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Die Steuerpflicht beruht also auf der **persönlichen Zugehörigkeit** zum Steuergebiet. Personen mit unbeschränkter Steuerpflicht entrichten die Steuer grundsätzlich auf ihrem gesamten Einkommen.

Die unbeschränkte Einkommenssteuerpflicht beginnt mit der Begründung des Wohnsitzes bzw. Aufenthaltes in der Schweiz (im Kanton) und endet mit dem Tod oder Wegzug des Steuerpflichtigen.

Der beschränkten Einkommenssteuerpflicht unterliegen Personen, die zum Gebiet des Bundes, eines Kantons bzw. einer Gemeinde nur eine wirtschaftliche Beziehung haben und deren steuerrechtlicher Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Gebiet (Ausland, anderer Kanton oder andere Gemeinde) liegt (**wirtschaftliche Zugehörigkeit**).

Die hauptsächlichsten wirtschaftlichen Beziehungen, die eine beschränkte Steuerpflicht auslösen können, sind unter anderem:

- Eigentum / Nutzniessung an im betreffenden Gebiet gelegenen Grundstücken;
- Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz durch im Ausland wohnhafte Personen sowie Mitgliedschaft in der Verwaltung oder Geschäftsführung einer juristischen Person mit Sitz in der Schweiz (in einem anderen Kanton);
- Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von Geschäftsbetrieben im betreffenden Gebiet;
- Unterhalt von Betriebsstätten im betreffenden Gebiet.

Diese Personen entrichten die Steuer nur auf dem im betreffenden Steuergebiet erzielten Einkommen, allerdings zum Steuersatz, der für ihr gesamtes Einkommen anwendbar ist.

Die beschränkte Einkommenssteuerpflicht beginnt mit dem Erwerb der steuerbaren Werte und endet mit dem Wegfall dieser Werte in der Schweiz bzw. im Kanton.

2.2 Ehegatten- und Familienbesteuerung

Die Einkommenssteuer beruht auf dem Prinzip der **Ehegatten- und Familienbesteuerung**. Die Familie gilt als wirtschaftliche Einheit und wird gemeinsam besteuert. Dies bedeutet:

- Die Einkommen der Ehegatten oder eingetragenen Partner werden zusammengerechnet. Sie sind gemeinsam steuerpflichtig und üben somit die Verfahrensrechte und -pflichten gemeinsam aus.
- Das Einkommen minderjähriger Kinder wird in der Regel dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet. Dies gilt hingegen nicht für das Erwerbseinkommen (bzw. Ersatzeinkommen), für welches das Kind selbstständig steuerpflichtig ist. Es wird somit getrennt veranlagt und hat die Steuer selber zu entrichten.

Um die Ehepaare steuerlich zu entlasten, wird bei der dBSt und in einigen Kantonen ein System der **verschiedenen Tarife** für Verheiratete und Alleinstehende angewendet. In gewissen Kantonen wird ein **Doppeltarif** zusätzlich zum Abzug für Verheiratete gewährt. Andere Kantone kennen ein **Splittingverfahren** oder die **Besteuerung nach Konsumeinheiten**.

Diese Steuererleichterungen gelten auch für Einelternfamilien (Alleinstehende mit Kindern im eigenen Haushalt).

Auch die besondere Situation der Zweiverdiener-Ehepaare, die gegenüber Alleinverdiener-Ehepaaren bei gleichem Gesamteinkommen erhöhte Lebenshaltungskosten haben, wird beim Bund und in allen Kantonen (ausser [TG](#)) berücksichtigt, und zwar durch die Gewährung eines besonderen **Zweiverdienerabzugs**.

Bemerkung:

Diese Regelungen gelten für eingetragene Partnerschaften sinngemäss ([Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 \[PartG\]](#)).

3 STEUEROBJEKT

3.1 Einkommensbegriff

Die Steuergesetze definieren das Einkommen in der Regel nicht genau, sondern zählen die einzelnen Einkommensarten auf oder umschreiben das Einkommen und nennen Beispiele. Das Bundesgericht hat mehrfach die Formel verwendet, wonach das Einkommen die Gesamtheit derjenigen Wirtschaftsgüter umfasst, welche einem Individuum während eines bestimmten Zeitabschnitts zufließen und die es ohne Schmälerung seines Vermögens zur Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse und für seine laufende Wirtschaft verwenden kann.

3.2 Steuerbare Einkünfte

Sowohl beim Bund als auch in allen Kantonen unterliegen namentlich folgende Einkünfte der Einkommenssteuer ([Art. 16–23 DBG](#) und [Art. 7](#) und [Art. 8 StHG](#)):

- Erwerbseinkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit;
- Einkommen aus beweglichem Vermögen (Zinsen, Dividenden usw., inklusive Zuteilung von Gratisaktien und Anteile aus kollektiven Kapitalanlagen);
- Einkommen aus unbeweglichem Vermögen (Miet- und Pachtzinsen, Nutzniessung, Eigenmietwert usw.);
- Einkünfte aus Sozialversicherungen und Vorsorge (AHV-, IV-Renten, Einkünfte aus beruflicher Vorsorge sowie aus der gebundenen Selbstvorsorge, Leibrenten usw.);
- Kapitalgewinne (mit Ausnahme der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von beweglichem Privatvermögen, welche steuerfrei sind);
- Gewinne aus Geldspielen, soweit sie nicht nach [Art. 24 Bst. i–j DBG](#) bzw. [Art. 7 Abs. 4 Bst. l–m StHG](#) steuerfrei sind;
- die übrigen Einkommen, z.B.:
 - Ersatzeinkommen (alle Einkünfte, die an die Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten);
 - einmalige oder wiederkehrende Entschädigungszahlungen (bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile);
 - Entschädigungssummen für die Aufgabe einer Tätigkeit oder für die Nichtausübung einer Tätigkeit oder eines Rechtes;
 - Unterhaltsbeiträge, die ein Steuerpflichtiger bei Scheidung oder Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält.

3.3 Steuerfreie Einkünfte

Die Steuergesetze nehmen in einer abschliessenden Aufzählung ([Art. 24 DBG](#) und [Art. 7 Abs. 4 StHG](#)) bestimmte Einkünfte von der Einkommenssteuer aus, wie z.B.:

- Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;

- Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie der Empfänger innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet;
- Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die vom geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten erhaltenen Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält;
- Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;
- Sold für Milizfeuerwehrleute bis zu CHF 5'200 (dBSt) bzw. bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten jährlichen Betrag;
- Zahlung von Genugtuungssummen;
- die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, sofern sie nicht dem Geldspielgesetz unterstehen und sofern die Grenze von CHF 1'000 nicht überschritten wird;
- Kapitalgewinne aus der Veräusserung von beweglichem Privatvermögen.

Einzelne dieser Einkünfte können allerdings einer anderen Steuer unterliegen. Dies gilt insbesondere für die Vermögensanfänge infolge Erbschaft oder Schenkung, welche oft mit einer **Erbschafts- und Schenkungssteuer** belegt werden.

Stipendien gelten sowohl beim Bund als auch in den meisten Kantonen zumindest in der Praxis als Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln und sind somit steuerfrei.

4 AUFWENDUNGEN UND ABZÜGE

Vom Bruttoeinkommen werden die **Aufwendungen** und **allgemeinen Abzüge** zur Ermittlung des Reineinkommens abgezogen. Zieht man von diesem die **Sozialabzüge** ab, so ergibt sich das **steuerbare Einkommen**, welches für die Steuerberechnung ausschlaggebend ist.

4.1 Aufwendungen

Unter diese Kategorie fallen namentlich die **Gewinnungskosten von Selbstständigerwerbenden** (z.B. Abschreibungen und Rückstellungen) und diejenigen der **Unselbstständigerwerbenden** (z.B. notwendige Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte und die notwendigen Mehrkosten für auswärtige Verpflegung).

Gewinnungskosten sind die unmittelbar zur Erzielung des Einkommens sowie zur Erhaltung der Einkommensquellen gemachten Aufwendungen.

Auch Gewinnungskosten, die mit einer Nebenerwerbstätigkeit verbunden sind, können beim Bund und in praktisch allen Kantonen mittels eines Pauschalabzuges zumindest bis zu einem bestimmten Betrag abgezogen werden.

4.1.1 Gewinnungskosten Selbstständigerwerbender

Geschäfts- oder berufsmässig begründete Kosten, inbegriffen Sachaufwendungen und Personalkosten, können von Selbstständigerwerbenden in Abzug gebracht werden.

Abschreibungen betreffen nur das Geschäftsvermögen und können nur von Selbstständigerwerbenden geltend gemacht werden. Sie erfassen die Wertverminderung, die das der Einkommenserzielung dienende Geschäftsvermögen erleidet.

Bei der dBSt und in der Mehrzahl der Kantone gelten grundsätzlich feste Abschreibungssätze. In wenigen Kantonen sind die Steuerpflichtigen in der Bewertung mehr oder weniger frei.

Rückstellungen Selbstständigerwerbender zu Lasten ihrer Erfolgsrechnung sind zulässig zur Sicherung von im Geschäftsjahr bestehenden Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist, zur Sicherung von Verlustrisiken des Umlaufvermögens, für andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen sowie für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte.

Ersatzbeschaffungen beim Geschäftsvermögen bestehen darin, betriebsnotwendiges Anlagevermögen auszuscheiden und es durch andere betriebsnotwendige Anlagegüter zu ersetzen.

Zinsen auf Geschäftsschulden sind für Selbstständigerwerbende ohne Begrenzung abziehbar.

Geschäftsverluste sind immer abzugsfähig. Sowohl beim Bund als auch in allen Kantonen erstreckt sich die Verlustvortragsperiode auf die sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahre.

4.1.2 Berufskosten Unselbstständigerwerbender

Auslagen für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte können grundsätzlich vollständig abgezogen werden. Das DBG sowie gewisse Kantone sehen jedoch Höchstbeträge vor.

Mehrkosten für **Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte** und bei Schichtarbeit sind abzugsfähig.

Die **übrigen** zur Berufsausübung notwendigen **Berufskosten** (Werkzeug, Bücher usw.) sind im Prinzip in **Pauschalabzügen** enthalten, die den Steuerpflichtigen ohne besonderen Nachweis gewährt werden. Der steuerpflichtigen Person steht jedoch der Nachweis höherer Kosten offen.

Übt die steuerpflichtige Person eine gelegentliche (d.h. unregelmässige) **Nebenerwerbstätigkeit** aus, kann sowohl beim Bund als auch in fast allen Kantonen ein besonderer **Abzug für die Gewinnungskosten** aus dieser Nebenerwerbstätigkeit beansprucht werden. Dabei handelt es sich meist um einen Pauschalabzug mit Maximum und Minimum.

Mitgliederbeiträge und Spenden an Gewerkschaften sind bei der dBSt und in einigen Kantonen nicht abzugsberechtigt. Die Mehrheit der Kantone gewährt jedoch solche Abzüge, welche meist in der Berufspauschale inbegriffen sind.

4.1.3 Weitere Aufwendungen

Die **Kosten der Vermögensverwaltung** des beweglichen Privatvermögens durch Dritte sind abziehbar. Die Kosten für die Verwaltung des eigenen Vermögens stellen hingegen nicht abziehbaren, privaten Lebensunterhalt dar.

Die **Liegenschaftsunterhaltskosten**, die Kosten der Instandstellung neu erworbener Immobilien, die Versicherungsprämien und die Verwaltungskosten durch Dritte sind abziehbar.

4.2 Allgemeine Abzüge

Als allgemeine Abzüge bezeichnet man Abzüge, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit bestimmten Einkünften stehen. Sie wurden vom Gesetzgeber aus sozialpolitischen Überlegungen eingeführt.

Die Steuergesetze zählen sie abschliessend auf, einzig die Höhe und die Voraussetzungen können variieren.

Danach gehören hierher (sofern nichts anderes erwähnt, gelten sowohl für die dSt wie auch für die kantonalen Steuern die gleichen Regeln):

- Private Schuldzinsen (einschliesslich Hypothekarzinsen);
- dauernde Lasten sowie 40 % der bezahlten Leibrenten;
- Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten oder an minderjährige Kinder;
- Beiträge an die AHV und IV (1. Säule);
- Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule);
- Beiträge für die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) in begrenztem Umfang;
- Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;
- Abzüge für Versicherungsbeiträge und Zinsen von Sparkapitalien bis zu einem Höchstbetrag;
- Krankheitskosten, die nicht durch Dritte gedeckt sind, unter bestimmten Bedingungen und in unterschiedlichem Ausmass;
- Behinderungsbedingte Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen, soweit sie die Kosten selber trägt;
- Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien unter bestimmten Bedingungen;
- Tatsächliche Aufwendungen für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten (inklusive Umschulungskosten) bis zu einem Gesamtbetrag (Obergrenze);
- Abzüge vom Erwerbseinkommen des zweitverdienenden Ehegatten (ausser in [TG](#));
- Abzüge für die berufsbedingten Kosten für die Drittbetreuung der Kinder;
- Einsatzkosten für Geldspiele;

- freiwillige Zuwendungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die aufgrund öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke in gewissen von den Steuergesetzen bestimmten Grenzen von der Steuerpflicht befreit sind.

4.3 Sozialabzüge

Mit den Sozialabzügen sollen die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen (Zivilstand, Kinderzahl, Unterstützungslasten, Alter usw.) bei der Bemessung der Steuerlast berücksichtigt werden, um ihrer **finanziellen Leistungsfähigkeit** besser Rechnung zu tragen.

Ihre Gewährung und Höhe sind in den Steuergesetzen von Bund und Kantonen sehr unterschiedlich geregelt.

- Alle Steuergesetze gewähren **persönliche Abzüge** bzw. **steuerliche Erleichterungen** für Alleinstehende, Verheiratete und Einelternfamilien:
 - **Besondere Tarife** für Alleinstehende, Verheiratete und Familien: dBSt;
 - **Doppeltarif**: [ZH](#), [BE](#), [LU](#), [ZG](#)¹, [BS](#)¹, [AR](#), [TI](#) und [JU](#).
 - **Splitting**: Vollsplitting ([FR](#), [BL](#), [AI](#), [SG](#), [AG](#), [TG](#) und [GE](#) = 50 %), Teilsplitting ([NE](#) = 52 %; [SZ](#), [SO](#), [SH](#) und [GR](#) = 52,63 %; [NW](#) = 54,05 %; [GL](#) = 62,5 %).
 - Besteuerung nach **Konsumeinheiten**: [VD](#). Es wird ein entsprechend der Anzahl Familienmitglieder variabler Divisor angewandt. Das Gesamteinkommen der Familie wird zur Bestimmung des Satzes durch diesen Quotienten geteilt (dies kann beispielsweise einen Quotienten von 2,8 für Verheiratete mit zwei Kindern ergeben).
 - **Anderes System**: [UR](#) (die Sozialabzüge haben bei der Flat Rate Tax einen tarifarischen Charakter), [OW](#) (Abzug in Prozent auf dem Reineinkommen) und [VS](#) (Steuerrabatt).
- **Kinderabzüge** werden beim Bund und in allen Kantonen ausser [VD](#) (kein Kinderabzug, dafür 0,5 Konsumeinheiten für jedes minderjährige und in Ausbildung stehende Kind) gewährt. Sie sind gelegentlich progressiv nach Anzahl der Kinder.
Für studierende oder sich auswärts in Ausbildung befindende Kinder wird der Abzug in einzelnen Kantonen erhöht.
- **Unterstützungsabzüge** für Personen, die vom Steuerpflichtigen unterhalten werden (nicht aber für den Ehegatten und die Kinder), sind in den meisten Steuergesetzen vorgesehen (ausser in den Kantonen [SZ](#), [AR](#), [AI](#) und [SG](#)).
- **Sonderabzüge für AHV/IV-Rentner** kennen mit Ausnahme der Kantone [UR](#), [OW](#), [AR](#), [AI](#), [SG](#), [GR](#), [VD](#) und [NE](#) alle übrigen Kantone. Der Bund gewährt keinen solchen Abzug.
- Einen Abzug für **bescheidene Einkommen** sehen die Kantone [BE](#), [SZ](#), [OW](#), [FR](#), [SH](#), [AG](#), [TG](#), [VD](#), [VS](#) und [NE](#) vor; im Weiteren [SO](#) und [JU](#), aber nur für Rentner. Die Bedingungen sind in den Kantonen unterschiedlich geregelt.
- In den Kantonen [ZG](#) und [VD](#) kommt in bestimmten Fällen als Ausgleich für die eher tief angesetzten Eigenmietwerte ein **Mieterabzug** zur Anwendung. Auch hier gelten unterschiedliche Bedingungen.
- Die Kantone BL und VS gewähren einen **Abzug für die freiwillige Pflege**.

¹ Der Verheiratetetarif entspricht praktisch einem Vollsplitting.

5 AUSGLEICH DER FOLGEN DER KALTEN PROGRESSION

Im Rahmen der dBSt schreibt [Art. 128 Abs. 3](#) der [Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 \(BV\)](#) einen periodischen Ausgleich der Folgen der kalten Progression bei der Einkommenssteuer der natürlichen Personen vor.

Bei der dBSt erfolgt seit 1. Januar 2011 ein automatischer Ausgleich der Folgen der kalten Progression. Das EFD passt die Tarifstufen sowie gewisse Abzüge und Freibeträge jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Bei negativer Teuerung ist eine Anpassung ausgeschlossen. Aufgrund der Preisentwicklung waren die Folgen der kalten Progression während rund zehn Jahren nicht mehr auszugleichen. Ein Ausgleich erfolgte zuletzt für das Steuerjahr 2012 und nun für die Steuerperiode 2023.

Für die Kantons- und Gemeindesteuern ist der Ausgleich der Folgen der kalten Progression meistens im kantonalen Steuergesetz (**Indexklausel**), in zwei Kantonen ([SO](#) und [VD](#)) jedoch in der Kantonsverfassung geregelt:

- Eine **automatische** Indexierung kennen der Bund (dBSt) und die Kantone [ZH](#), [LU](#), [UR](#), [ZG](#), [BL](#), [AG](#), [TG](#), [VD](#) und [JU](#); im Weiteren [FR](#) (alle drei Jahre) sowie [GE](#) (Tarif: jedes Jahr und Abzüge: alle vier Jahre) je nach Entwicklung des Teuerungsindex für die massgebende Steuerperiode.
- Eine **obligatorische** Indexierung kennen die Kantone [BE](#), [SZ](#) (Tarif), [OW](#), [NW](#), [GL](#), [SO](#), [BS](#), [AR](#), [GR](#), [TI](#) und [VS](#).
- Eine **fakultative** Indexierung kennen die Kantone [SZ](#) (Abzüge), [SH](#), [AI](#), [SG](#) und [NE](#).

Das Ausmass des vorgeschriebenen Ausgleichs (voller oder teilweiser Ausgleich, Anpassung des Tarifs und/oder der Abzüge, Steuerrabatt usw.) ist von Kanton zu Kanton verschieden.

6 ZEITLICHE BEMESSUNG

Zur Festsetzung der Steuerfaktoren und des Steuerbetrags bedarf es auch einer im Gesetz umschriebenen zeitlichen Bemessung. Die Einkommenssteuern werden periodisch, und zwar jeweils für ein Kalenderjahr (Steuerjahr), erhoben.

Bei der Veranlagung der Einkommenssteuer sind folgende Zeitspannen von Bedeutung:

- Die **Steuerperiode** umfasst und begrenzt den Zeitraum, für welchen die Steuer geschuldet ist. In der Regel beträgt sie ein Kalenderjahr und wird «Steuerjahr» genannt.
- Die **Bemessungsperiode** legt den Zeitraum fest, in dem das der Steuerberechnung zugrunde liegende Einkommen erzielt wird.

Alle schweizerischen Steuersysteme (dBSt und direkte kantonale und kommunale Steuern auf dem Einkommen der natürlichen Personen und auf dem Gewinn der juristischen Personen) kennen eine einzige Methode, um die Perioden zu ordnen, und zwar die Besteuerung auf der Grundlage des effektiv erzielten Einkommens (Postnumerando-Methode).

Dieses System zeichnet sich dadurch aus, dass die Steuerperiode und die Bemessungsperiode übereinstimmen:

2023	2024
<i>Steuerperiode Bemessungsperiode Erhebung provisorischer Ratenrechnungen</i>	<i>Steuererklärung Veranlagung und Schlussrechnung</i>

Beispiel:

Die Steuererklärung für das Steuerjahr 2023 wird vom Steuerpflichtigen im Jahr 2024 ausgefüllt. Das Veranlagungsverfahren (Einreichen der Steuererklärung und Berechnen der Steuer) kann erst nach Ablauf der Steuerperiode, also 2024 stattfinden.

Der Steuerpflichtige bezahlt folglich 2024 die für das Jahr 2023 definitiv geschuldete Steuer (bzw. die Differenz zwischen dem schon bezahlten und dem definitiv geschuldeten Betrag), die anhand des 2023 effektiv erzielten Einkommens berechnet wird.

7 STEUERBERECHNUNG

Die Tarife der Einkommenssteuer natürlicher Personen sind in der Regel **progressiv** ausgestaltet. In fast allen Kantonen besteht das Steuermass aus zwei Teilen, nämlich dem gesetzlich festgelegten **Steuersatz** (der sich im Steuertarif niederschlägt) und einem periodisch festgesetzten Vielfachen, dem **Steuerfuss**.

In diesen Kantonen enthalten die Steuergesetze meistens nur den Grundtarif der Steuer, d.h. die einfachen Ansätze. Aus diesem Grundtarif ergibt sich die einfache Kantonssteuer.

Die effektiv geschuldete Kantons- oder Gemeindesteuer ergibt sich erst durch die **Multiplikation dieser einfachen Steuer mit dem Steuerfuss**. Dieser ist eine Verhältniszahl – in Prozent oder in Einheiten –, die angibt, um welches Vielfache oder um wie viele Bruchteile die einfache Steuer erhöht oder herabgesetzt werden muss, um die geschuldete Steuer zu berechnen.

Über die Höhe des Steuerfusses entscheidet in der Regel die betreffende Legislative, meistens unter Vorbehalt des obligatorischen oder fakultativen Referendums.

Einzig der Bund (für die dBSt) sowie [VS](#) kennen keinen Steuerfuss. Hier ist der gesetzlich festgelegte Steuertarif direkt massgebend für die Höhe der Steuerforderung.

8 FISKALISCHE BEDEUTUNG

Die **Einkommenssteuern** der natürlichen Personen brachten im Jahr 2020 folgende Erträge ein:

- Bund: CHF 12,054 Milliarden;
- Kantone: CHF 27,781 Milliarden;
- Gemeinden: CHF 19,229 Milliarden;
- Total: CHF 59,064 Milliarden.

Gemessen an den Gesamtsteuereinnahmen von CHF 148,4 Milliarden im 2020 ergibt dies einen **Anteil von 39,8 %**. Die Einkommenssteuer ist damit die **wichtigste Steuereinnahmequelle** der öffentlichen Hand.

* * * * *